

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Stadtentwicklungsausschusses	29. NOV. 2018	8
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein

A) SACHVERHALT

Die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG aus dem Jahr 2012 wurden überprüft und überarbeitet.

Für den Bereich Heiligenhafen ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der Lärmkartierung aus dem Jahr 2013, sodass eine Überarbeitung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nicht erforderlich ist, jedoch eine Berichterstattung.

B) STELLUNGNAHME

Auf der Grundlage der Lärmkarten ist gem. § 47 d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Lärmaktionsplan vom 03.12.2015 zu überprüfen. Veränderungen gegenüber der Lärmkartierung im Jahr 2013 haben sich nicht ergeben. Weiterhin sind 30 Menschen in Heiligenhafen durch Lärm an Hauptstraßen am Tag (20 Personen 55-60 dB(A) und 10 Personen 60-65 dB(A)) und 10 Menschen in der Nacht (50-55 dB(A)) belastet.

Auch bei der Überprüfung ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit mit Bekanntmachung und Auslegung erforderlich (§ 47 d Abs. 3 BImSchG).

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

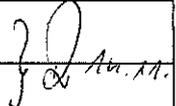
D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Eine umfangliche Bearbeitung des Aktionsplanes vom 03.12.2015 ist nicht erforderlich. Eine Fortschreibung des vorhandenen Aktionsplanes mit entsprechender Berichterstattung ist ausreichend. Der Lärmaktionsplan ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

In Vertretung:



(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	